

**Hochschulrecht  
und Akademische Angelegenheiten**

Leiterin: Heike Hilbert, OVR`in

Kaiserstr. 12  
76131 Karlsruhe

Telefon: 0721-608-4-2014  
Fax: 0721-608-4-8940  
E-Mail: Birgit.Pagel@kit.edu  
Web: www.kit.edu

Bearbeiter/in: Birgit Pagel, VR`in  
Unser Zeichen: 7812.50  
Datum: 15.12.2016



## Promotionsvereinbarungen

### Handreichungen für Betreuerinnen und Betreuer sowie Doktorandinnen und Doktoranden

Mit Wirkung vom **9. April 2014** hat der Gesetzgeber den Abschluss von Promotionsvereinbarungen verpflichtend eingeführt (§ 38 Abs. 5 Landeshochschulgesetz - LHG -). Aus Gründen der Rechtssicherheit und um für alle Doktorandinnen und Doktoranden des KIT vergleichbare Rahmenbedingungen bei der Promotion zu ermöglichen, wurde unter der Federführung des KIT-Vizepräsidenten für Lehre und akademische Angelegenheiten und der DE HAA und unter Einbindung aller KIT-Fakultäten, KHYS, Vertretern des Konvents der akademischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter/-innen und von PaKIT eine *Promotionsvereinbarung* für das KIT entwickelt.

Es sollte in der Regel diese Promotionsvereinbarung verwendet werden. Da mit der Vereinbarung das KIT rechtlich gebunden wird, sollte vor wesentlichen Änderungen die DE HAA hinzugezogen werden.

Die Verpflichtung zum Abschluss einer Promotionsvereinbarung gilt nicht für Doktorandinnen und Doktoranden, die zum jetzigen Zeitpunkt bereits von einer KIT-Fakultät zur Promotion angenommen wurden (auch, wenn der Zeitpunkt der Annahme nach dem 9. April 2014 liegt). Soll mit Doktorandinnen und Doktoranden, die bereits seit längerem an ihrer Promotion arbeiten und betreut wurden, aber noch nicht von einer KIT-Fakultät angenommen wurden, dennoch eine Promotionsvereinbarung abgeschlossen werden, so ist bei der Festlegung des Zeitraums der Betreuung zu berücksichtigen, dass die Rahmenbedingungen der Betreuung nicht rückwirkend, sondern nur für die Zukunft vereinbart werden können.

#### Hinweise:

1. Zu § 1: Folgende Aspekte sind zu beachten:

- Eine Aufnahme von Rahmenbedingungen zum Beschäftigungsverhältnis darf nicht zum Bestandteil der bilateralen Vereinbarung zwischen Doktorand/-in und Betreuer/-in gemacht werden, **weder in der Promotionsvereinbarung selbst noch in den dazugehörigen Anlagen.** Der Verein-

barkeit der Promotion mit der individuellen Lebenssituation der Doktorandin oder des Doktoranden ist bei der Vereinbarung der Zeitpläne im Rahmen der Promotionsvereinbarung Rechnung zu tragen.

Es wird empfohlen, Fragen der Vertragsfinanzierung und bei Stipendien auch Fragen zu Krankheit und Urlaub beim Abschluss der Promotionsvereinbarung anzusprechen. Im Übrigen wird auch auf die Dienstvereinbarung zwischen dem Präsidium und dem Personalrat zur Durchführung von Mitarbeitergesprächen verwiesen.

- Bei der Promotionsvereinbarung handelt es sich um einen *öffentlich-rechtlichen Vertrag* zwischen Doktorand/-in und Betreuer/-in. Daher können nur die Inhalte zum Gegenstand dieser Vereinbarung gemacht werden, die sich auf das Verhältnis zwischen diesen beiden Parteien beziehen. Darüber hinaus gehende Regelungen, die das Beschäftigungsverhältnis oder Dritte betreffen, z.B. das KIT, die KIT-Fakultät oder sich auf Sachverhalte bzw. Verhaltensweisen nach einem evtl. Abbruch des Promotionsvorhabens beziehen, dürfen nicht vereinbart werden.
- 2. Zu § 2: Die Promotionsvereinbarung wird in unmittelbarem Anschluss an die Zusage zur Betreuung abgeschlossen und gilt für alle Doktorandinnen und Doktoranden, d.h. auch für „externe“ Doktorandinnen und Doktoranden. Externe Doktorandinnen und Doktoranden sind Personen, die ohne Beschäftigungsverhältnis am KIT und ohne unmittelbare Anbindung an eine/n Hochschullehrer/-in bzw. leitenden/leitende Wissenschaftler/-in an ihrer Dissertation arbeiten.  
Für Doktorandinnen und Doktoranden, die beabsichtigen, die Annahme zur Promotion bei einer anderen Hochschule zu beantragen, gelten die Regelungen der anderen Hochschule, auch wenn die Doktorandin oder der Doktorand und/oder der/die Betreuer ggf. ein Beschäftigungsverhältnis am KIT haben. In diesen Fällen gelten die etwaigen Vorgaben und Musterdokumente der anderen Hochschule zum Abschluss einer Promotionsvereinbarung.
- 3. Zu §§ 5 und 6: Das Betreuungsverhältnis basiert auf gegenseitigem Vertrauen. Daher wurde keine Protokoll- und Berichtspflicht in die Vereinbarung aufgenommen. Notizen und Aufzeichnungen über die regelmäßig stattfindenden Gespräche können sicher hilfreich sein, insb. für den Fall, dass ein Konflikt entstehen sollte; dies bleibt aber den Parteien überlassen. Die für Konflikte im Rahmen des Promotionsverhältnisses zuständigen Ombudspersonen ergeben sich aus der „*Satzung zur Bestellung von Ombudspersonen für Doktorandinnen und Doktoranden sowie Betreuerinnen und Betreuer des Karlsruher Instituts für Technologie (KIT)*“ und werden auf der Homepage des KIT als Ansprechpartner/innen bekannt gegeben.
- 4. Zu § 6 Abs. 3: Der Promotionsausschuss entscheidet nach Abschluss der Promotionsvereinbarung über die Annahme als Doktorand/in. Dies soll nach dem Willen des Gesetzgebers zeitnah erfolgen. Auf die Fristenregelung des § 2 der Promotionsvereinbarung wird nochmals ausdrücklich hingewiesen.
- 5. Zu § 11 Abs. 2– *Beendigung der Promotionsvereinbarung* – ist aus rechtlichen Gründen vorgegeben und darf nicht abgeändert werden. Sollte es in Streit- und Konfliktfällen auch nach Einschaltung einer Ombudsperson nicht zu einer Schlichtung kommen, so wird dem/der Betreuer/in empfohlen, vor Kündigung der Promotionsvereinbarung Kontakt mit der DE Hochschulrecht und Akademische Angele-

genheiten (DE HAA) aufzunehmen.

6. Zu § 11: Die Annahme als Doktorand/in verpflichtet die Hochschule zur wissenschaftlichen Betreuung. Im Falle der Auflösung der Promotionsvereinbarung ist die KIT-Fakultät daher grundsätzlich verpflichtet, den/die Doktorand/in im Bemühen, eine/n neuen Betreuer/in zu finden, zu unterstützen, es sei denn, der/die Doktorand/in hat die Auflösung zu vertreten.
7. Bezüglich der (Weiter-)Verwendung von im Rahmen der Dissertation am KIT erworbenem wissenschaftlichem Know-How wird auf das „*Merkblatt Urheberrechte*“ sowie auf die vom Doktoranden bzw. der Doktorandin ggf. im Voraus abzugebende „*Verpflichtungserklärung zur Vertraulichkeit und Rechteübertragung*“ verwiesen. Beide Dokumente finden Sie unter [www.recht.kit.edu/171.php](http://www.recht.kit.edu/171.php). Bitte binden Sie in diesem Fall die DE Recht (Zuständigkeit Urheberrecht) ein.

Als Ansprechpartnerin für rechtliche Rückfragen zum Thema Promotionsvereinbarung steht Frau Birgit Pagel, DE HAA, (Tel. 0721-60842014) zur Verfügung.